

# **Poller-Verordnung**

vom 19. Mai 2021

- inkl. Teilrevision vom 2. Februar 2022
- inkl. Teilrevision vom 5. Juli 2022
- inkl. Teilrevision vom 29. Juni 2023

# POLLER-VERORDNUNG

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) sowie Art. 66 des Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11) erlässt der Gemeinderat nach Vorliegen der Baubewilligung (eBau-Nr. 2020-3788/11132), ausgestellt durch das Regierungsstatthalteramt Seeland am 24. März 2021, auf Antrag der Spezialkommission Parkraumplanung, folgende Verordnung:

Gegenstand

## Art. 1

<sup>1</sup>Zwecks

- a) Schutz der Schulkinder
- b) Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner
- c) Wiederherstellung der Ordnung, Sicherheit und Klarheit
- d) Unterbindung des illegalen Durchgangsverkehrs im Längackerweg

nimmt der Gemeinderat im nahen Umfeld des Schulhausareals drei Poller in Betrieb.

<sup>2</sup>Diese Verordnung regelt die Betriebszeiten der einzelnen Poller, deren Bedienung durch die verschiedenen Anspruchsgruppen und die Erhebung eines Depots für die Abgabe von Fernbedienungen.

Schliesszeiten der Poller

## Art. 2

Die Poller sind wie folgt geschlossen (oben):

- a) Poller bei Einfahrt zu MZA/Turnhalle/Pausenplatz (Schulstrasse):

*Während der Schulzeit*

*Montag/Dienstag und Donnerstag/Freitag:*

06.30 – 17.30 Uhr

*Mittwoch:*

06.30 – 13.00 Uhr

*Samstag und Sonntag und während den Schulferien:*

Durchfahrt frei

- b) Poller am Längackerweg, Höhe Zihlplatz:

*Während der Schulzeit, Montag bis Freitag:*

06.30 – 09.00 Uhr

11.30 – 12.15 Uhr

13.00 – 13.45 Uhr

15.45 – 17.45 Uhr<sup>1</sup>

*Samstag und Sonntag und während den Schulferien:*

Durchfahrt frei

- c) Poller am Längackerweg, Höhe Verzweigung Fliederweg: durchgehend geschlossen

---

<sup>1</sup> Eingefügt anlässlich Teilrevision vom 5. Juli 2022, Inkraftsetzung per 5. Juli 2022.

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Abweichungen von den Schliesszeiten | <p><b>Art. 3</b><br/>Für spezielle Anlässe oder zu Versuchszwecken kann der Gemeinderat von den Schliesszeiten nach Art. 2 abweichen.</p>  |
| Bedienung der Poller                | <p><b>Art. 4</b><br/><sup>1</sup>Die Bedienung der Poller durch die betroffenen Anspruchsgruppen ist in der Tabelle im Anhang I geregelt.</p> <p><sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Ortspolizei- und Gesundheitskommission von Anhang I abweichen.</p> <p><sup>3</sup>Insbesondere kann sie Anwohnenden einen temporären Zugang zum Telefonmodul gewähren, wenn z.B. LKW-Lieferungen erwartet werden.<sup>2</sup></p>  |
| Depot bei Bezug einer Fernbedienung | <p><b>Art. 5</b><br/><sup>1</sup>Wer eine oder mehrere Fernbedienungen bezieht, muss ein Depot in der Höhe von CHF 100.00 pro Fernbedienung hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup>Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag erfüllen, sind von dieser Pflicht befreit.</p>   |
| Rückzahlung des Depots              | <p><b>Art. 6</b><br/><sup>1</sup>Bei Rückgabe der Fernbedienung wird das Depot zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup>Verlorene und defekte Fernbedienungen werden von der Gemeinde z.L. des hinterlegten Depots ersetzt. Für die Ersatzfernbedienung ist ein erneutes Depot zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup>Defekte Fernbedienungen werden dann kostenlos ersetzt, wenn der Defekt nicht durch Selbstverschulden oder unsachgemässen Gebrauch herbeigeführt wurde.</p> |
| Inkrafttreten                       | <p><b>Art. 7</b><br/><sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 16.08.2021 in Kraft.</p>  |

## Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2021.

Theres Lautenschlager  
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi  
Gemeindeschreiber

---

<sup>2</sup> eingefügt anlässlich Teilrevision vom 2.2.2022, Inkraftsetzung per 1.3.2022.

## ANHANG I<sup>3</sup>

|   | Poller Zihlplatz     |                     | Poller Fliederweg    |                     | Poller Pausenplatz   |
|---|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
|   | <i>Fernbedienung</i> | <i>Telefonmodul</i> | <i>Fernbedienung</i> | <i>Telefonmodul</i> | <i>Fernbedienung</i> |
| Anwohnende Längackerweg 12 bis 30 (zwischen den Pollern)  | ja                   | je 2 pro HH         | ja                   | je 2 pro HH         | nein                 |
| Gewerbetreibende zwischen den Pollern   | ja                   | je 2 pro Betrieb    | ja                   | je 2 pro Betrieb    | nein                 |
| Regelmässig wiederkehrende Lieferantinnen und Lieferanten von Gewerbebetrieben zwischen den Pollern   | ja                   | nein                | ja                   | nein                | nein                 |
| Anwohnende Fliederweg   | ja <sup>1</sup>      | je 2 pro HH         | ja <sup>1</sup>      | je 2 pro HH         | nein                 |
| Übrige Anwohnende vom Längackerweg und Tulpenweg (ab Poller Fliederweg bis Büetigenstrasse) mit Ausnahme der Anwohnenden der Liegenschaften «Längackerweg 52, 52A und 52B», es sei denn, sie haben ihren Parkplatz am Längackerweg. | ja <sup>1</sup>      | nein                | ja <sup>1</sup>      | nein                | nein                 |
| Schulleitung, Lehrpersonen inkl. Tagesschule  | ja                   | nein                | nein                 | nein                | ja                   |
| Hauswarte Schulhaus   | ja                   | ja                  | ja                   | ja                  | ja                   |
| Kita-Leitung  | ja                   | ja                  | nein                 | nein                | nein                 |
| Kita-Personal inkl. Koch/Köchin   | ja                   | nein                | nein                 | nein                | nein                 |
| Spielgruppenpersonal  | ja                   | nein                | nein                 | nein                | ja                   |
| Nutzer/innen der Zivilschutzanlage  | ja                   | nein                | nein                 | nein                | nein                 |
| Werkhof   | ja                   | ja                  | ja                   | ja                  | ja                   |
| Gemeindeverwaltung  | ja                   | ja                  | ja                   | ja                  | ja                   |
| Unternehmen des öffentlichen Dienstes, Kurierdienste, Spitex-Organisationen usw., sofern sie einen Bedarf glaubhaft machen können.  | ja                   | nein                | ja                   | nein                | nein                 |

<sup>1</sup> = max. 1 Handsender pro Fahrzeug für den Eigengebrauch

<sup>3</sup> revidiert anlässlich Teilrevision vom 29.6.2023, Inkraftsetzung per 1.7.2023.